Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7343.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

1) der §. 1. des Gesetzes über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli 1845. (Gesetz-Samml. S. 495.),

jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29. des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1823., betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen, in Kraft;

2) die Deklaration über die Anwendung des §. 395. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Samml. S. 326.);

3) die Deklaration des §. 54. Titel 6. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung, vom 31. März 1838. (Gesetz-Samml. S. 252.);

4) die Verordnung vom 9. November 1843. (Gesetz-Samml. S. 347.), wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses,

insoweit durch diese Verordnung die Vorschrift des §. 594. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wird;

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1869.

5) die Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Mai 1842., betreffend die Publikation der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente (Gesetz-Samml. S. 201.);

6) die §§. 1. 2. und 3. der Verordnung vom 28. März 1840., betreffend die Befugniß des Benefizialerben (Gesetz-Samml. S. 103.);

7) die Deklaration über den Majorennitätstermin der Juden, vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 51.);

8) die Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. und 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 296.);

9) die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, vom 7. April 1838. (Gesetz-Samml. S. 255.);

10) das Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, vom 20. März 1837. (Gesetz-Samml. S. 63.),

der §. 2. dieses Gesetzes jedoch mit der Abänderung, daß die Aufnahme oder Anerkennung der Verträge auch vor einem Notar in der Provinz Hannover erfolgen kann;

der §. 4. des Hannoverschen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 4. Oktober 1864. bleibt unberührt;

11) die Verordnung über das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, vom 22. Dezember 1843. (Gesetz-Samml. von 1844. S. 47.);

12) das Gesetz vom 24. April 1854., betreffend die Abänderung des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts (Gesetz-Samml. S. 193.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7344.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Rezeß über die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Die im Artikel 16. des Rezesses unter Nummer 1. bis 6. aufgeführten Anleihen werden hiermit der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

Für die Verwaltung dieser Anleihen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden ꝛc., vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) mit der Maaßgabe, daß an die Stelle des daselbst im §. 4. bestimmten Zeitpunkts (1. Januar 1868.) der 1. Januar 1869. tritt. Die Tilgung erfolgt auch ferner im Wege der Ausloosung.

§. 3.

Sofern Personen der im Artikel 18. des Rezesses unter 1. und 2. bezeichneten Kategorien inzwischen im Dienste der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. angestellt sind oder ferner angestellt werden, ruht das Recht auf den Bezug der denselben aus der Staatskasse zu gewährenden Pension insoweit, als die letztere unter Hinzurechnung des Einkommens der neuen Dienststellung oder demnächst unter Hinzurechnung der in dieser Stellung nach Maaßgabe des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 401.) erdienten Pension den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt, nach welchem die aus der Staatskasse zu gewährende Pension festgesetzt ist.

Für den Fall, daß Personen der vorbezeichneten Kategorien anderweit im unmittelbaren Staatsdienst wieder angestellt sind oder angestellt werden, finden in Ansehung der Fortgewährung, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen lediglich die in dieser Beziehung für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1863. bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird hier-

hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan der Zutritt neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Hinsichtlich der vom 1. Januar 1870. ab nach Artikel 19. des Rezesses aus der Staatskasse und aus der Stadtkasse zu gewährenden Pensionen und der an diese Kassen zu zahlenden Beiträge bleiben auch nach der Auflösung der Anstalt die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 6. Oktober 1863. maaßgebend.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Anstalt der Rechtsweg offen.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der Anstalt wird gestattet, die Zahlung der Beiträge, insoweit dieselben nach Maaßgabe der angeführten Rezeßbestimmungen vom 1. Januar 1870. ab an die Staatskasse zu entrichten sein würden, von diesem Zeitpunkte ab mit der Wirkung einzustellen, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen. Das Gleiche kann durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für diejenigen unverheirathet gebliebenen und verwittweten Mitglieder bestimmt werden, deren Beiträge von jenem Zeitpunkte ab an die Stadtkasse zu zahlen sein würden.

§. 5.

Die dem Artikel 21. des Rezesses beigefügte Uebersicht hat für die Staatsverwaltung im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt während des Jahres 1867. als Grundlage für die Rechnungslegung und vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen für die Entlastung der Staatsregierung zu dienen. Die Prüfung und Dechargirung der danach zu legenden Rechnungen erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Der in der Uebersicht nachgewiesene Ueberschuß kann, soweit erforderlich, zur Zahlung der nach Artikel 23. des Rezesses zu gewährenden Vergütigungen für Kriegsleistungen und Lasten verwendet werden.

§. 6.

Zum Behufe der Zurückzahlung der im Artikel 16. des Rezesses unter a. und b. bezeichneten beiden Darlehne von 5,747,008 Gulden 45 Kreuzer und 1,200,000 Gulden, sowie zum Behufe der Zahlung der durch Artikel 22. des Rezesses der Stadt Frankfurt a. M. zugestandenen Summe von 2,000,000 Gulden ist

1) zunächst der Betrag des im Artikel 3. des Rezesses bezeichneten Vorschusses von 1,650,000 Gulden zu verwenden,

2) eine verzinsliche Staatsanleihe bis zur Höhe von vier Millionen vierhundertfunfzig Tausend Thalern aufzunehmen, welche mit der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) bewilligten Anleihe zu vereinigen und von dem im §. 6. daselbst bestimmten Zeitpunkte ab mit mindestens Einem Prozent jährlich zu tilgen ist.

§. 7.

§. 7.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des anliegenden Rezesses wird die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des früher ungetrennten Staats- und Stadthaushaltes dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen oder sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere Ansprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch dieses Gesetz und den anliegenden Rezeß auf den Staat übernommen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Um die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Abschluß zu bringen, ist zwischen

1) dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Ministerialdirektor Guenther,

2) dem Regierungsrath Hoffmann,

als Vertretern der Königlichen Staatsregierung einerseits, und

1) dem Bürgermeister Dr. Mumm,

2) dem Stadtrath Dr. Passavant,

3) dem Stadtverordneten Dr. Rumpf,

4) dem Stadtverordneten Dr. Hamburger,

als den durch Vollmacht legitimirten Vertretern der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. andererseits, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, der nachfolgende Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Grundstücke und Gebäude für Staatsverwaltungszwecke.

Die im Gebiet der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bis zum Erlaß des Patents vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 600.) zu Staatsverwaltungszwecken bestimmt gewesenen Grundstücke und Gebäude sind Staatseigenthum, insbesondere:

1) das Appellationsgerichts-Gebäude;

2) das Stadtgerichts-Gebäude;

3) das Arresthaus auf dem Klapperfeld in allen seinen Theilen;

4) das Münzgebäude in seinem ganzen Umfange mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anstalten;

5) das Hauptsteueramts-Gebäude (früher Zolldirektions-Gebäude) nebst Kellern, Holzschuppen, Waschküche und dem daneben stehenden Zollabfertigungsschuppen, sowie der eingefriedigte Zollhof nebst den in demselben befindlichen vier Zollabfertigungs-Gebäuden;

6) das Packhofs-Niederlagsgebäude in allen seinen Theilen nebst den dazu gehörigen Kellerräumen.

Die Benutzung

7) des sogenannten Leinwandhauses zur Abhaltung der Assisensitzungen,

8) der

8) der in dem Polizeiamts-Gebäude (Klesernhof) als Schuldgefängniß dienenden Räumlichkeiten,

9) des Gefängnisses in der Konstablerwache (auf der Zeil) zur Unterbringung von gerichtlichen Untersuchungsgefangenen,

findet, ohne Gewährung eines Entgelts, in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtungen getroffen werden.

Von den vorhandenen Militair-Grundstücken und Gebäuden sind Staatseigenthum:

I. das Dominikaner-Kasernement nebst allen Mobilien und Utensilien, welche für das ehemalige Frankfurter Linienbataillon bestimmt gewesen sind;

II. die Dominikanerkirche in ihrem ganzen Umfange;

III. das Gendarmerie-Kasernement auf dem Klapperfeld, nebst den zugehörigen Gebäuden, dem Hofraum und dem offenen Reitplatz, mit Ausschluß jedoch des dem bisherigen Gendarmerie-Kommandeur zur Benutzung verstatteten Gartenraumes;

IV. das Lazarethgrundstück auf der Pfingstweide in seinem ganzen Umfange mit den darauf befindlichen Haupt- und Nebengebäuden;

V. der sogenannte Falkenspeicher;

VI. folgende Militair-Wachtgebäude:

a) die sogenannte Hauptwache nebst dem dieselbe umgebenden Terrain, soweit dasselbe für Wachtzwecke abgesperrt ist;

b) die Taunus-Thorwache;

c) die Allerheiligen-Thorwache nebst den für Wachtzwecke bestimmten Pertinenzien, und zwar ad a. bis c. mit den in den Wachtlokalen befindlichen Ausstattungsgegenständen;

VII. die neuen Militair-Pulvermagazine nebst dem dazu gehörigen Wagenschuppen und dem Wachtlokal.

Die Benutzung

VIII. des in der sogenannten Konstablerwache (an der Zeil) befindlichen Militair-Wachtlokals,

IX. der sämmtlichen Militair-Schießstände im Stadtwalde und der Plätze für das bei diesen Schießständen zu erbauende Wachtgebäude, sowie für den bei demselben befindlichen Scheiben- und Pferdeschuppen,

X. des Exerzierplatzes auf der Grindbrunnenwiese,

findet in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtungen getroffen werden. Der Staat verzichtet auf die Eigenthumsansprüche an der Grindbrunnenwiese.

Artikel 2.

Militair-Ausrüstungsgegenstände.

Die sämmtlichen Waffen und sonstigen Armatur- und Ausrüstungsgegenstände des vormaligen Frankfurter Linienbataillons und der vormaligen Gendarmerie, einschließlich der Pferde der letzteren, sind Staatseigenthum.

Artikel 3.

Eisenbahnen.

Die Antheile

1) an der Main-Weser Eisenbahn,

2) an der Main-Neckar Eisenbahn,

3) an der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn

in dem Umfange, wie sie nach Maaßgabe der darüber abgeschlossenen Staatsverträge der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustanden, sind Eigenthum des Staates. Als Zubehör und integrirende Theile der Eisenbahnen werden insbesondere auch die Eisenbahnbrücke (über den Main), die Bahntelegraphen, die Bahnhöfe nebst allen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des im Zusammenhange mit den Westbahnhöfen zu Frankfurt a. M. stehenden Hotels „Westendhalle“, sowie alle für die Zwecke der genannten Eisenbahnen bestimmten Grundstücke angesehen, letztere insoweit sie für den Eisenbahnbetrieb in Benutzung genommen sind. Der von der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bei Erbauung der Main-Neckar Eisenbahn an das Großherzogthum Baden vorschußweise gewährte, von demselben inzwischen zurückgezahlte Betrag von 1,650,000 Fl. gehört zum Staatsvermögen.

Die Verbindungs- und Hafen-Eisenbahn zu Frankfurt a. M. ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Artikel 4.

Staatstelegraph.

Der Staatstelegraph in dem Umfange, wie er der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gehörte, ist mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anlagen Staatseigenthum.

Artikel 5.

Lotterie.

Die Frankfurter Lotterie ist eine städtische Anstalt und das bei derselben vor-

vorhandene Betriebskapital von funfzig Tausend Gulden Eigenthum der Stadtgemeinde.

Mit Beendigung der letzten Ziehung der in der zweiten Hälfte des Jahres 1872. beginnenden Klassenlotterie erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes durch gesetzliche Anordnung, die Aufhebung dieser Lotterie, deren Plan inzwischen nicht verändert werden darf, ohne Anspruch der Stadtgemeinde auf Entschädigung.

Artikel 6.

Zollstrafgelderfonds.

Der von der Zollverwaltung der vormaligen Freien Stadt Frankfurt angesammelte Zollstrafgelderfonds ist Staatseigenthum.

Artikel 7.

Chausseen.

Von den vorhandenen Chausseen werden die nachbezeichneten Strecken:

1) die Mainzer Chaussee von der um die Stadt laufenden Promenaden-Chaussee ab,

2) die Chaussee nach Hausen und Praunheim von dem Ausgange der Stadt Bockenheim gegen Hausen an bis an die Grenze der Gemarkung Praunheim,

3) die Friedberger Chaussee von der Promenaden-Chaussee ab, mit der Abzweigung nach Homburg,

4) die Hanauer Chaussee vom Hanauer Bahnhof ab und zwar von dem Punkte, wo gegenwärtig das Steinpflaster aufhört,

5) die Offenbacher, die Darmstädter und die Mörfelder (Oppenheimer) Chaussee, von dem Kreuzungspunkte vor dem Affenthor ab,

und zwar zu 1. und zu 3. bis 5., soweit sie durch das ehemals Frankfurter Gebiet laufen, als Staatsstraßen vom Staate unterhalten.

Sobald für die an die Stadt stoßenden Strecken der vorgenannten Chausseezüge im Interesse des städtischen Verkehrs die Belegung mit Steinpflaster für erforderlich erachtet wird, geht die Verpflichtung zur Legung des Pflasters und zur Unterhaltung der gepflasterten Strecken auf die Stadtgemeinde über. Alle unter 1. bis 5. nicht genannten Straßen, Chausseen und Wege innerhalb der städtischen Gemarkung von Frankfurt a. M. sind von der Stadtgemeinde zu unterhalten.

Die vorhandenen Chausseehäuser auf den nach den vorstehenden Bestimmungen vom Staate zu unterhaltenden Chausseestrecken sind Staatseigenthum. Die Friedberger Warte ist Eigenthum der Stadt.

Artikel 8.

Mainbrücke.

Die alte Mainbrücke ist Staatseigenthum und wird vom Staate unterhalten.

Die Mühle und die Wasserhebe-Anstalt, welche an die Brücke angebaut sind, sind nicht als Pertinenzien der Brücke anzusehen. Doch ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sobald Seitens des Staates im Interesse der Schiffahrt und des Verkehrs ein Umbau der Brücke vorgenommen wird, die genannten Anbauten, insoweit sie gegenwärtig Eigenthum der Stadtgemeinde sind, ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigen, insoweit dies für den Zweck jenes Umbaues erforderlich ist.

Artikel 9.

Kämmereivermögen.

Alles Grundeigenthum der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, welches nicht in den vorstehenden Artikeln für Staatseigenthum erklärt worden ist, ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Das Gleiche gilt von dem Obereigenthum an dem sogenannten Schwanengut, von dem Lehens-Obereigenthum an dem Münzenbergschen und Schönbornschen Lehen, von allen Erbpacht-, Zins-, Servitut- und Rentenberechtigungen und von allen Aktivkapitalien, mit Ausnahme der in den Artikeln 3. und 6. aufgeführten.

Artikel 10.

Umfang und Zubehörungen der Grundstücke.

Wo durch die Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Rezesses das Eigenthum an Gebäuden für Staatseigenthum oder für Stadteigenthum erklärt wird, ist darunter zugleich das Eigenthum an dem Grund und Boden, überhaupt in allen Fällen das Eigenthum an dem betreffenden gesammten Grundstücke, soweit nicht Einschränkungen bei der speziellen Bezeichnung desselben bestimmt festgesetzt sind, mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, mit den Hofräumen und allem Zubehör verstanden.

Wo hiernach dem Staate das Eigenthum an Gebäuden zusteht, erstreckt sich dasselbe auch auf die in denselben für die Zwecke des Staatsdienstes vorhandenen Mobilien.

Art.

Artikel 11.

Archive.

Die in den Archiven der vormaligen Freien Stadt Frankfurt vorhandenen Staats-Archivalien sind Staatseigenthum.

Artikel 12.

Ausschließung von Entschädigungsforderungen.

Ein Werthsersatz von Seiten des Staates an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die in den Artikeln 1. bis 11. des gegenwärtigen Rezesses für Staatseigenthum erklärten Vermögensobjekte findet nicht statt.

Artikel 13.

Kirchen und Schulen.

Das Patronat an den Kirchen und Schulen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen), sowie in den Ortschaften Oberursel, Schwanheim, Praunheim, Bonames und Hausen, insoweit ein solches Patronat rechtlich besteht und seither der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustand, verbleibt der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. Alle Verpflichtungen, welche auf Grund dieses Patronatverhältnisses oder sonst der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt in Ansehung der Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen, überhaupt für das gesammte Kirchen- und Schulwesen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen) und in den genannten Ortschaften oblagen, sind von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zu tragen.

Der auf Grund des Staatsvertrages vom 8. Oktober 1818. zu leistende Beitrag zur Dotation des Bisthums Limburg wird aus der Staatskasse gewährt.

Die Verpflichtungen, welche der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gegenüber den Kirchen, Pfarreien und Schulen in den Ortschaften Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel oblagen, gleichwie die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Rechte sind Verpflichtungen und Rechte des Staates. Alle zur Dotation oder zur Benutzung für die Kirchen, Pfarreien und Schulen in diesen Ortschaften gegenwärtig bestimmten und überwiesenen Grundstücke, Gebäude und Berechtigungen sind Eigenthum der betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen, resp. der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden. Die Stadtgemeinde hat diejenigen früher zur Dotation oder zur Nutznießung für die Kirchen, Pfarreien oder Schulen in diesen Ortschaften bestimmt und überwiesen gewesenen Immobilien und Berechtigungen, welche zum Vermögen der vormaligen

ligen Freien Stadt Frankfurt eingezogen worden sind, ebenso wie die für die Ablösung derartiger Berechtigungen eingegangenen oder noch ausstehenden Ablösungskapitalien, und zwar Alles mit den Nutzungen vom 1. Januar 1868. ab, an die betreffenden Kirchen, Pfarreien oder Schulen, resp. an die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden, ohne jeden Entgelt und frei von Hypotheken und Lasten, soweit letztere nicht öffentliche sind, zu Eigenthum zurückzugewähren.

Artikel 14.

Irrenanstalt, Taubstummenanstalt und Rochushospital.

Eine Beitragspflicht des Staates zur Unterhaltung der Irrenanstalt, der Taubstummen-Erziehungsanstalt und des Rochushospitals zu Frankfurt a. M. findet nicht statt.

Artikel 15.

Stiftungen.

Die Verwaltung der vorhandenen Stiftungen verbleibt der Stadtgemeinde.

Artikel 16.

Schulden.

Von den Schulden der vormaligen Freien Stadt Frankfurt werden die nachbenannten Anleihen:

1) die Anleihe vom 9. April 1839. (Publikandum vom 19. März 1839.),
2) die Anleihe vom 2. Januar 1844. (Gesetz vom 5. September 1843.),
3) die Anleihe vom 12. Mai 1846. (Gesetz vom 10. Februar 1846.),
4) die Anleihe vom 30. November 1848. (Gesetz vom 14. November 1848.),
5) die Anleihe vom 2. November 1857. (Gesetz vom 27. Oktober 1857.),
6) die Anleihe vom 1. Februar 1858. (Gesetz vom 27. Oktober 1857.),

in der Höhe, auf welche die einzelnen Anleihebeträge nach den bisher erfolgten Tilgungen sich gegenwärtig noch belaufen, als Staatsschulden auf den Staat übernommen.

Die beiden Darlehne, welche das vormalige Rechnei- und Rentenamt zu Frankfurt a. M.

a) laut Schuldverschreibung vom 23. Juli 1866. in Höhe von 5,747,008 Fl. 45 Kr. bei der Frankfurter Bank,

b) im

b) im September 1866. von Privaten gegen Darlehnsschuldscheine im Gesammtbetrage von 1,200,000 Fl.

aufgenommen hat, werden vom Staate für Rechnung der Staatskasse zurückgezahlt und vom 1. Januar 1868. ab bis zur Zurückzahlung verzinst.

Alle durch diesen Rezeß nicht ausdrücklich auf den Staat übernommenen Schuldverbindlichkeiten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, insbesondere

die auf Grund des Senatsbeschlusses vom 23. Oktober 1828. zur Anlage einer neuen Wasserleitung aufgenommene Anleihe vom 15. Januar 1829. und die auf Grund der Gesetze vom 12. Januar und 13. Mai 1864. zur Ablösung gewerblicher Berechtigungen aufgenommenen beiden Anleihen vom 20. Mai 1864.

bleiben als städtische Schulden der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Last.

Artikel 17.

Staatsdiener.

Von den Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt haben die Eigenschaft von unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne der zur Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen erlassenen Bestimmungen, insbesondere der beiden Verordnungen vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1613. und 1619.) und der Verordnung vom 6. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 713.) diejenigen, welche bei Erlaß des Besitznahme-Patents vom 3. Oktober 1866. in einem Dienstzweige angestellt waren, der gegenwärtig nach Maaßgabe des Staatshaushalts-Etats in den Bereich des unmittelbaren Staatsdienstes fällt. Alle übrigen Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt sind Beamte der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 18.

Pensionen.

Von den an Beamte und ehemalige Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen werden auf die Staatskasse übernommen:

1) die Pensionen der vormaligen Senatoren, des Kanzleiraths und des Rathsschreibers der Stadtkanzlei und des Konsulenten der vormaligen ständigen Bürger-Repräsentation;

2) die Pensionen aller sonstigen Beamten insoweit, als die Empfänger aus einer solchen Dienststelle in den Pensionsstand getreten sind oder treten, welche gegenwärtig nach Maaßgabe der Bestimmung im Artikel 17. dem Bereiche des unmittelbaren Staatsdienstes angehört.

Die

Die Uebernahme erfolgt in Ansehung der schon zahlbaren Pensionen vom 1. Januar 1868. ab. Die gleichen Bestimmungen gelten für Wartegelder.

Alle an Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen, welche nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht auf die Staatskasse zu übernehmen sind, fallen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Last.

Artikel 19.

Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1863. bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird mit dem 1. Januar 1870. aufgelöst. Die Rechte und Verpflichtungen derselben gegenüber den vorhandenen Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder werden in vollem Umfange aufrecht erhalten und gehen von dem bezeichneten Zeitpunkte ab

in Ansehung derjenigen Mitglieder und der Hinterbliebenen solcher verstorbener Mitglieder, welche den im Artikel 18. des gegenwärtigen Rezesses unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Kategorien angehören resp. angehört haben,

auf den Staat,

in Ansehung aller übrigen Mitglieder und Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern

auf die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. über.

Das Vermögen der Anstalt wird bei Auflösung derselben zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde nach Verhältniß der Beiträge getheilt, welche der Staat mit 11,940 Fl. und die Stadtgemeinde mit 8,060 Fl. zu der der Anstalt gewährten jährlichen Subvention von 20,000 Fl. (Art. 12. des Gesetzes vom 6. Oktober 1863.) gegenwärtig leisten.

Artikel 20.

Abrechnung für das Jahr 1866.

Für das Jahr 1866. wird die gesammte Staats- und Stadtverwaltung der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt nebst Gebiet für den Zweck der finanziellen Abrechnung noch als eine ungetrennte behandelt. Die Stadtgemeinde behält ohne Unterschied die sämmtlichen auf das Jahr 1866. fallenden staatlichen und städtischen Einnahmen und hat dagegen die sämmtlichen auf das Jahr 1866. fallenden staatlichen und städtischen Ausgaben zu bestreiten.

Der

Der Betrag von 89,511 Fl. 30 Kr., welcher von der General-Staatskasse für Rechnung der in der vormaligen Freien Stadt Frankfurt im Jahre 1866. aufgekommenen Zollrevenüen, zur Ausführung der abrechnungsmäßigen Herauszahlungen an Zollvereinsstaaten, vorschußweise gezahlt worden ist, ist mit dem obigen Betrage von der Stadtgemeinde an die Staatskasse zu erstatten.

Der dem Wardein bei der Münze zu Frankfurt a. M. zum Betrieb einer Scheideanstalt gewährte Vorschuß von 29,000 Fl. ist ein Aktivum der Stadtgemeinde.

Artikel 21.

Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867.

Für das Jahr 1867. sind als Einnahmen und Ausgaben des Staates diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln, welche nach Maaßgabe der bei den Staatskassen thatsächlich zur Vereinnahmung und Verausgabung gekommenen Beträge in der diesem Rezesse als Anlage beigefügten Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867. zusammengestellt sind. Insoweit darin einzelne auf das Jahr 1866. fallende Ausgaben (Artikel 20.) enthalten sind, bleiben dieselben der Staatskasse zur Last. Alle in dieser Uebersicht nicht enthaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867., auch wenn sie nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Rezesses die Eigenschaft von Staats-Einnahmen und Ausgaben haben, verbleiben der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 22.

Vergleichssumme.

Zur vergleichsweisen Erledigung der in dem gegenwärtigen Rezeß nicht besonders berücksichtigten weiteren Ansprüche, welche die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. aus Anlaß der Sonderung des städtischen und des Staats-Vermögens erhoben hat, wird der Stadtgemeinde als Pauschquantum die Summe von zwei Millionen Gulden aus der Staatskasse gezahlt.

Die Zahlung erfolgt am 1. Mai dieses Jahres nach Wahl der Königlichen Staatsregierung baar oder in Preußischen Staatspapieren nach dem Tageskurse durch die Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Artikel 23.

Ansprüche aus der Vergangenheit.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Rezesses wird die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des

des früher ungetheilten Staats- und Stadthaushalts dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen oder sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere Ansprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch diesen Rezeß auf den Staat übernommen worden sind.

In Ansehung der Vergütigung für Kriegsleistungen und Lasten aus dem Jahre 1866. verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 25. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1683.).

Dieser Rezeß ist von den beiderseitigen Kommissarien in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 26. Februar 1869.

Guenther. (L. S.) Hoffmann. (L. S.) Dr. Mumm. (L. S.)
Passavant. (L. S.) Dr. Rumpf. (L. S.) Dr. Hamburger. (L. S.)

Ueber-

Uebersicht

von den

Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben in dem Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Fl.	Xr.
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Direkte Steuern.		
	1.	Grundsteuer	1,272	5
	2.	Gebäudesteuer	88,110	41¼
	3.	Klassifizirte Einkommensteuer	122,100	42½
	4.	Klassensteuer	3,968	9¾
	5.	Gewerbesteuer	60,090	42
	6.	Verschiedene Einnahmen	143	50
		Summa Kapitel 1.	275,686	10½
2.		Indirekte Steuern.		
		a. Für das I. Quartal 1867.		
	1.	Ein- und Ausgangs-Abgaben	330,246	17
	2.	Blei- und Zettelgelder	356	51
		=	330,603	8
		Davon ab: Herauszahlungen an die Zollvereins-Staaten	223,254	30
		Bleibt pro I. Quartal 1867.	107,348	38
		b. Für das II. III. und IV. Quartal 1867.		
	1.	Ein- und Ausgangs-Abgaben	1,103,748	41
	2.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	4,149	33
	3.	Uebergangs-Abgabe von Bier	5,294	3
	4.	Uebergangs-Abgabe von Taback	4,440	34¼
	5.	Elb- und Rheinzoll (Restitution) minus —	— 115	54
	6.	Blei- und Zettelgelder	1	42
	7.	Braumalzsteuer	31,049	48¼
	8.	Mahlsteuer	52,081	12
		Seite	1,200,649	39½

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Fl.	Xr.
		Uebertrag.....	1,200,649	39½
	9.	Schlachtsteuer	120,262	5¼
	10.	Stempelsteuer	107,923	12½
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	43,460	2½
		=	1,472,294	59¾
		Davon ab: Herauszahlungen an die Zollvereins-Staaten	860,993	45½
		Bleiben pro II. III. und IV. Quartal 1867....	611,301	14¼
		Summa Kapitel 2.....	718,649	52¼
3.		**Münze.**		
	1.	Ausmünzung	27,375	48
	2.	Einnahmen der Münzanstalt	167	7
	3.	Sonstige Einnahmen	4,669	24
		Summa Kapitel 3.....	32,212	19
		Summa I. Finanz-Ministerium.....	1,026,548	21¾
		II. Justiz-Ministerium.		
4.		Einnahmen aus der Rechtspflege	1,807	11
		Summa II. für sich.		
		Summa der Einnahmen.....	1,028,355	32¾

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Fl.	Xr.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Finanz-Ministerium.		
1.		Direkte Steuern.		
	1.	Veranlagungs- und Erhebungskosten für sämmtliche Einnahmezweige	5,974	27
	2.	Persönliche, sächliche und vermischte Ausgaben für die Kreiskasse in Frankfurt a. M.	10,490	½
		Summa Kapitel 1.	16,464	27½
2.		Indirekte Steuern.		
		a. Für das I. Quartal 1867.		
	1.	Besoldungen	14,097	17½
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,609	30
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1,486	22
	4.	Sonstige Ausgaben	158	57
		Summa für das I. Quartal 1867.	18,352	6½
		b. Für das II. III. und IV. Quartal 1867.		
	1.	Besoldungen	82,671	59
	2.	Andere persönliche Ausgaben	175	—
	3.	Pferde-Unterhaltungsgelder	670	14
	4.	Sächliche und vermischte Ausgaben	23,921	18¼
	5.	Sonstige Ausgaben	10,208	7¼
		Summa für das II. bis IV. Quartal 1867.	117,646	38½
		Summa Kapitel 2.	135,998	45
		Seite	152,463	12½

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Fl.	Xr.
		Uebertrag.....	152,463	12½
3.		**Münze.**		
		Verwaltungskosten.		
	1.	Besoldungen..............	4,350	—
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben..............	532	20
		Betriebskosten.		
	3.	Persönliche Ausgaben..............	11,659	11
	4.	Sächliche und vermischte Ausgaben..............	7,544	37
		Sonstige Ausgaben.		
	5.	Baukosten..............	104	22
	6.	Zur Bildung eines Betriebsfonds..............	8,021	49
		Summa Kapitel 3.....	32,212	19
		Summa A. Betriebs-Ausgaben.....	184,675	31½
		B. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Finanz-Ministerium.		
4.		Civilpensionen..............	15,148	5
		Summa I. für sich.		
5.		**II. Justiz-Ministerium.**		
	1.	Ober-Staatsanwaltschaft..............	4,206	50
	2.	Appellationsgericht..............	7,625	—
	3.	Stadtgericht..............	9,167	38
	4.	Zuchtpolizei-Gericht..............	1,525	—
		Seite.....	22,524	28

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Fl.	Kr.
		Uebertrag.....	22,524	28
	5.	Stadt-Amtsgericht	2,074	59
	6.	Land-Justizamt........	1,402	—
	7.	Rügegericht	1,337	30
	8.	Untersuchungsgericht........	2,125	—
	9.	Fiskalat........	1,485	—
	10.	Transskriptions- und Hypotheken-Buchführung.....	2,550	—
	11.	Sächliche und vermischte Ausgaben........	11,277	57½
		Summa II......	44,776	54½
		III. Ministerium des Innern.		
6.	1.	Civil-Kommissariat und Civil-Administration......	41,381	6
		Polizei-Verwaltung.		
	2.	Persönliche Ausgaben........	28,715	45
	3.	Sächliche und vermischte Ausgaben........	6,846	34
		Landräthliche Behörden.		
	4.	Sächliche und vermischte Ausgaben........	306	8
		Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.		
	5.	Sonstige Ausgaben	3,956	7½
		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	6.	Ehrengeschenk an Veteranen de 1813/15..........	4,150	—
		Summa III......	85,355	40½
		IV. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
7.	1.	Beitrag zur Dotation des Bisthums Limburg ..... Summa IV. für sich.	4,281	15

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Fl.	Xr.
		V. Militair-Verwaltung.		
8.	1.	Beitrag zu den Kosten der Militair-Verwaltung pro 1867	333,368	27¾
	2.	Desgleichen, Rest pro 1866	172,020	—
	3.	Truppen-Transportkosten	6,469	46
	4.	Militairpensionen	16,215	16
		Summa V.	528,073	29¾
		Dazu " IV.	4,281	15
		" III.	85,355	40½
		" II.	44,776	54½
		" I.	15,148	5
		Summa der Staatsverwaltungs-Ausgaben	677,635	24¾
		Dazu " " Betriebs-Ausgaben	184,675	31½
		Summa aller Ausgaben	862,310	56¼
		Abschluß.		
		Die Einnahme beträgt	1,028,355	32¾
		Die Ausgabe "	862,310	56¼
		Mithin Mehreinnahme	166,044	36½

(Nr. 7345.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11. des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1869. der von der Generalversammlung der Aktionaire der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft laut notarieller Verhandlung vom 23. November 1868. beschlossenen Abänderung des §. 11. des Gesellschaftsstatuts die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Beschlusse der Gesellschaft wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).